BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1980

zur Einstellung des Antisubventionsverfahrens betreffend bestimmten Stabstahl aus korrosionsbeständigem Stahl mit Ursprung in Brasilien

(80/552/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern [1], insbesondere auf Artikel 9,

nach Konsultationen in dem in dieser Verordnung vorgesehenen Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im November 1979 erhielt die Kommission einen Antrag auf Verfahrenseinleitung, der vom BISPA (British Independent Steel Producer's Association) im Namen aller Hersteller der Gemeinschaft von Stabstahl aus korrosionsbeständigem Stahl gestellt wurde. Dieser Antrag enthielt Beweise für das Vorliegen von Dumping- und Subventionspraktiken bei gleichartigen Waren der NIMEXE-Kennziffern ex 73.73-53 und ex 73.73-83 mit Ursprung in Brasilien sowie einer dadurch verursachten bedeutenden Schädigung.

Diese Beweise reichten aus, um die Einleitung einer Untersuchung zu rechtfertigen. Daraufhin gab die Kommission durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* [2] die Einleitung einer Untersuchung betreffend die Einfuhren von bestimmtem Stabstahl aus korrosionsbeständigem Stahl mit Ursprung in Brasilien bekannt und leitete eine Untersuchung auf Gemeinschaftsebene ein.

Die Kommission unterrichtete offiziell die bekanntermaßen betroffenen Ausführer und Einführer sowie die Vertreter der betroffenen Länder und Antragsteller.

Die Kommission gab den unmittelbar betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen sowie mündlich Stellung zu nehmen und zusammenzutreffen, damit widersprechende Ansichten geäußert und Gegenargumente vorgebracht werden konnten.

Die meisten Parteien haben die Gelegenheit wahrgenommen, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen.

Um das Vorhandensein von Subventionen und einer daraus entstehenden Schädigung vorab festzustellen, begaben sich die Vertreter der Kommission zunächst nach Brasilia, um bei den brasilianischen Behörden Informationen einzuholen. Anschließend nahmen sie an Ort und Stelle eine Kontrolle bei den wichtigsten brasilianischen Ausführern, namentlich Acos Villares SA, Sao Paulo, Acos Finos Piratini SA, Porto Alegre, und Inter Bras Petrobras Comercio International SA, Rio de Janeiro, sowie bei den wichtigsten britischen Einführern, namentlich Amari World Steel Ltd, London, GME Steels Ltd, Macclesfield, und G.M. Elders Steels, Sheffield, vor. Die Kommission nahm auch mit mehreren anderen Vertretern und Einführern Verbindung auf. Ferner ermittelte und überprüfte sie alle für erforderlich erachteten Angaben bei den wichtigsten Herstellern der Gemeinschaft, und zwar den britischen Herstellern Spartan Redheugh Ltd, Sheffield, Firth Vickers Special Steels Ltd, Sheffield, Osborn Steels Ltd, Sheffield, und British Steel Corporation, Rotherham.

Die erste Prüfung der Subventionen wurde gleichzeitig mit der Prüfung des von den brasilianischen Herstellern praktizierten Dumpings vorgenommen. Es wurden daher zunächst die Verkäufe in der Zeit vom 1. Dezember 1978 bis 30. November 1979 geprüft.

Die erste Sachaufklärung ergab, daß einige Programme der brasilianischen Regierung den Erzeugern und Ausführern der infrage stehenden Ware finanzielle Vorteile verschafften.

So wurde ermittelt, daß die brasilianische Regierung im Rahmen verschiedener Beschlüsse, und zwar der Beschlüsse 331, 398, 515 und 583, Ausfuhrkredite zu Vorzugsbedingungen genehmigt hat. Es handelte sich um einen bei der Ausfuhr eingeräumten übermäßigen Nachlaß der Steuer auf gewerbliche Waren (IPI) in Form einer Steuergutschrift, die höher war als der bei der Erzeugung der Ware tatsächlich erhobene Steuerbetrag.

Ferner konnten die brasilianischen Erzeuger gemäß Regierungsbeschluß Nr. 515 eine Finanzierung ihres Betriebskapitals zu Zinssätzen in Anspruch nehmen, die niedriger als die auf dem öffentlichen Kreditmarkt angebotenen Sätze waren.

Die erste Sachaufklärung ergibt, daß die brasilianische Regierung im Bezugszeitraum Ausfuhrsubventionen in Höhe von etwa 20 % des fob-Ausfuhrpreises gewährt hat, für die eine Ausgleichsabgabe hätte eingeführt werden können.

---

[1] ABl. Nr. L 339 vom 31. 12. 1979, S. 1.
[2] ABl. Nr. C 317 vom 18. 12. 1979, S. 3.

Hinsichtlich der verursachten Schädigung des betreffenden Industriezweigs durch Subventions- und Dumpingpraktiken der brasilianischen Hersteller ergab sich aus dem der Kommission vorliegenden Beweismaterial, daß die Einfuhren von Stabstahl aus korrosionsbeständigem Stahl mit Ursprung in Brasilien in die Gemeinschaft von rund 3 Tonnen im Jahr 1975 auf 120 Tonnen im Jahr 1978 und 1 267 Tonnen im Jahr 1979 gestiegen sind. Diese Einfuhren konzentrierten sich nahezu ausschließlich auf den britischen Markt — Großbritannien ist der Standort eines Großteils der Gemeinschaftshersteller —, denn die britischen Einfuhren sind von 3 Tonnen 1975 auf 120 Tonnen 1978 und 1 167 Tonnen 1979 gestiegen.

Die betreffenden Einfuhren erreichten 1979 in der Gemeinschaft einen Marktanteil von 3 % und in Großbritannien von 17 %. Sie hatten damit beträchtliche Auswirkungen auf den britischen Markt und stellten eine tatsächliche Bedrohung für die übrigen Hersteller in der Gemeinschaft dar.

Nach den der Kommission zur Verfügung stehenden Angaben liegen die Preise der betreffenden Einfuhrwaren wesentlich unter den Preisen gleichartiger von den Erzeugern in der Gemeinschaft hergestellter Waren. Im November 1979 wurde beispielsweise Stabstahl aus korrosionsbeständigem Stahl mit Ursprung in Brasilien an den Zwischenhandel im Vereinigten Königreich zu Preisen verkauft, die um 10 bis 30 % unter den Preisen der britischen Hersteller lagen.

Für die britischen Hersteller wirkte sich dies in einem Stagnieren der Produktion und des Absatzes bei 4 000 Tonnen, einem Verlust von etwa 3 000 Arbeitsplätzen seit 1975 und einem Rückgang der Preise aus, die die Herstellungskosten in den meisten Fällen nicht mehr decken. Die betreffenden britischen Unternehmen machen erhebliche Verluste.

Die Schädigung aufgrund anderer Faktoren, die sich für diesen Industriezweig in der Gemeinschaft nachteilig auswirken könnten, wie das anhaltend rückläufige Volumen anderer Einfuhren, die Preise dieser Einfuhren und die stagnierende Nachfrage, wurden überprüft. Etwaige nachteilige Auswirkungen dieser Faktoren wurden nicht den betreffenden Einfuhren angelastet.

Durch Ministerialerlaß Nr. 960 vom 7. Dezember 1979 hat die brasilianische Regierung die überhöhte Steuergutschrift, den sogenannten IPI-Kredit, sowie die zuvor für die Finanzierung des Betriebskapitals gewährten Vorteile aufgehoben.

Die erste Prüfung ergibt daher, daß der den brasilianischen Erzeugern und Ausführern gewährte Vorteil ausschließlich in Vorzugskrediten gemäß den Regierungsbeschlüssen Nrn. 331, 398, 515 und 583 besteht.

Die Inanspruchnahme dieses Vorteils seitens Acos Finos Piratini SA und Acos Villaros SA ergibt eine Subvention von weniger als 1 % des Ausfuhrpreises fob und ist damit hinsichtlich der Schädigung der Erzeuger in der Gemeinschaft unerheblich.

Daher besteht zur Zeit kein Anlaß, eine Ausgleichsabgabe für die Ausfuhren dieser Ware mit Ursprung in Brasilien einzuführen. Das Verfahren kann daher eingestellt werden —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Das Antisubventionsverfahren betreffend die Einfuhren von bestimmtem Stabstahl aus korrosionsbeständigem Stahl mit Ursprung in Brasilien wird eingestellt.

Brüssel, den 2. Juni 1980

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident